

27. Unterschied zwischen Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster, insbesondere bei Reklamegegenständen. Muß bei der Anmeldung eines Gebrauchsmusters der Gebrauchszweck ausdrücklich angegeben werden?

I. Zivilsenat. Ur. v. 30. Juni 1923 i. S. B. (Bekl.) w. M. (Kl.).
I 457/22.

I. Landgericht Dresden. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Beklagte ist am 21. September 1920 unter Nr. 752151 der Gebrauchsmusterrolle ein Gebrauchsmuster für einen ovalen Rahmen eingetragen. Die Klägerin hat auf Löschung des Gebrauchsmusters geklagt. Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Das umstrittene Gebrauchsmuster hat zum Gegenstand einen ovalen Bilderrahmen. Er liegt, wie üblich, mit der Rückseite flach an der Wand an, während die massive Vorderseite gewölbt ist nach Art eines Flach- oder Halbrundstabes. Da, wo der äußere Rand der Vorderseite an der Wand aufschließt, bildet die Kontur eine Wellenlinie in Form gleichmäßiger Bogen. Diese wellenmäßige Form erstreckt sich aber nicht bloß auf die äußere Randlinie, sondern auch auf die vordere Oberfläche des Rahmens selbst, und zwar so, daß die Wellungen etwa bis zur Hälfte der Rahmenbreite gegen den inneren, an das Bild anschließenden Rand hineinreichen und auf diese Weise abwechselnd Vertiefungen und Erhöhungen auf der Vorderseite des Rahmens ergeben. Diese wellige Form ist gefräst, d. h. durch einen Fräser hergestellt, der nicht bloß am äußeren Rahmenrand angelegt, sondern so über die vordere Rahmenrundung hereingebracht wird, daß er auch auf der Oberfläche Wellen erzeugt. Die Form des Rahmens ergibt sich aus der der Anmeldung beigelegten Zeichnung und besonders deren Schattenstrichen. In der Beschreibung ist angeführt: „Durch die Anordnung dieser Neuerung erhält man einen in der Form besonders gefällig und reich wirkenden Rahmen auf einfache Weise“.

Das Oberlandesgericht lehnt mit dem Landgericht die Schuttfähigkeit des Rahmens als Gebrauchsmuster ab und gibt hierfür zwei Gründe.

Zunächst sei in dem angemeldeten Muster im Vergleich zu dem bis dahin Bekannten kein Gebrauchszweck fördernder Fortschritt zu erblicken. Ovale Rahmen seien vorbekannt gewesen, auch solche mit bogigen Konturen am äußeren Rand, die mittels Fräsers hergestellt seien. Der der Beklagten unterscheide sich hierbon nur dadurch, daß er eine Verbindung von seitlichen mit Oberflächentwellen aufweise. In

der Verbindung dieser beiden Wellenarten, die durch eine ihrem Herstellungsverfahren eigentümliche Art der Fräserführung erreicht werde, erblicke jetzt die Beklagte auch nur noch allein die gebrauchsmusterschutzfähige Neuerung. Es könne nun zwar eine in die äußere Erscheinung tretende neue Gestaltung eines Gebrauchsgegenstandes, die ihren Grund in einem bisher nicht bekannten Herstellungsverfahren habe, als Modell Schutz genießen, während das Herstellungsverfahren vielleicht dem Patentschutz unterstehe. Voraussetzung der Schutzfähigkeit des Modells bleibe aber immer, daß die neue Gestaltung den Gebrauchszweck fördere. Das sei hier nicht der Fall. Wie das Landgericht bereits ausgeführt habe, sei weder die Haltbarkeit größer noch die Verletzbarkeit des Rahmens geringer. Auch die Verbilligung könne hier keine Rolle spielen. Denn daß gerade die Art und Weise der Führung des Fräasers beim Herstellungsverfahren einen billigeren und im Gebrauche vorteilhafteren Gegenstand hervorbringe, habe Beklagte selbst nicht behauptet. Es könne unterstellt werden, daß — wie Beklagte behauptet — der Rahmen für Werbezwecke bei Einrahmung von Plakaten als „Blickfänger“ wirke. Das würde aber nur eine Folge der ästhetischen Wirkung auf das Auge sein, die gegebenenfalls dem Schutze des Geschmacksmodells, nicht aber dem des Gebrauchsmusters unterstellt werden könnte.

Selbst wenn man aber auch in der Verbindung der Seiten mit den Oberflächenwellen eine neue, den Gebrauchsmusterschutzweck fördernde Gestaltung im Sinne von § 1 GebrMG erblicken wolle, so sei die Dürftigkeit der Sache gemäß § 4 Abs. 1 gleichwohl gerechtfertigt. Denn die Eintragung erzeuge dann keine materielle Rechtswirkung, wenn die Anmeldung nicht erkennen lasse, in welcher Weise das angemeldete Modell dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung usw. dienen solle. Daran mangle es hier. Die Anmeldung lasse nicht erkennen, daß der Schutz des Gesetzes für die Verbindung der durch Fräsen hervorgebrachten seitlichen und Oberflächenwellen als neue Raumgestaltung beansprucht werde. Auch für den Fachmann sei das nicht zum erkennbaren Ausdruck gebracht. Der Anspruch umfasse, wie er angemeldet sei, vielmehr alle ovalen und durch Fräsungen mit bogigen Konturen versehenen Rahmen; dieser allgemeine Anspruch sei aber nicht schutzfähig.

Dieser Art der Betrachtung und Würdigung des Sachverhalts kann nicht beigegeben werden; sie ist nicht frei von Rechtsirrtum. Ob dem Modell der Beklagten der gesetzliche Schutz eines Gebrauchsmusters zuteil werden kann, hängt nur davon ab, ob es neu ist, ob es Gebrauchszwecken dient und einen hinreichenden Fortschritt, eine Bereicherung des Standes der Technik darstellt.

Darüber, ob das Modell neu sei, läßt sich das angefochtene Ur-

teil nicht deutlich aus. Außerlich erscheint die Neuheit zunächst gegeben. Ob etwa der Unterschied zwischen einem ovalen Rahmen mit bogigen Randkonturen und einem solchen auch noch mit Oberflächengewellung so geringfügig ist, daß es sich nur um eine für den Gebrauchszweck belanglose und unwesentliche Abweichung handelt, mußte sich der Vorberrichter klar machen, bevor er auf die Frage einging, ob nicht etwa auf dem Wege über das Herstellungsverfahren nach den von ihm angeführten Rechtsgrundsätzen ein neues Modell geschaffen war. Alle diese Fragen stehen aber im unmittelbaren Zusammenhang mit jener, ob und inwieweit es sich um einen Gebrauchsgegenstand handelt, dem die neue Gestaltung dienen soll, oder ob nur ein Geschmacksmuster vorliegt. Der Unterschied liegt darin, daß das Gebrauchsmuster dem Nützlichkeitsgedanken entspricht, das Geschmacksmuster dem des Gefälligen. Beide schließen einander bei einem und demselben Gegenstand aber keineswegs notwendigerweise aus. Es handelt sich hier um einen Rahmen. Seine Bestimmung ist zunächst, den eingerahmten Gegenstand — Bild oder Text — räumlich nach außen abzuschließen und vor nachteiligen Einflüssen zu schützen. Das hiermit im Zusammenhang stehende Erfordernis der Dauerhaftigkeit und geeigneter Gestaltung des Rahmens ist zweifellos beherrscht vom Nützlichkeitsgedanken. Neben dieser rein sachlichen Beziehung zwischen Rahmen und Bild besteht aber noch gewissermaßen eine ideelle. Diese wird, insofern es sich um eine geeignete Übereinstimmung zwischen Bild und Rahmen handelt, vielfach eine ästhetische sein und daher dem Bereich des Geschmacksmusters angehören. Diese ideelle Beziehung — und hierin irrt der Vorberrichter — muß sich aber keineswegs ausschließlich in der ästhetischen Wirkung erschöpfen. Auch hier kann der Nützlichkeitsgedanke zum Vorschein und sogar zum Vorherrschenden gelangen. Diesen letzteren Gesichtspunkt nimmt die Beklagte hier in Anspruch, indem sie behauptet, die Rahmengestaltung diene der Verwendung als Reklamemittel. Reklame ist Nützlichkeitszweck. Sie braucht sich nicht bloß einer ästhetisch und gefällig wirkenden Geschmacksform zu bedienen. Die Gesetze der Reklame sind andere, selbständige. Sie bevorzugen das Auffallende, Merkwürdige, Eigenartige. Dies braucht mit dem ästhetisch Gefälligen nicht zusammenzufallen, kann ihm vielmehr nach Umständen geradezu widersprechen. Es ist deshalb rechtlich verfehlt, wenn das Oberlandesgericht meint, es könne unterstellt werden, daß die Rahmen bei Einrahmung von Plakaten für Werbezwecke als „Blickfänger“ wirken; denn dies sei nur eine Folge der ästhetischen Wirkung, die nur dem Geschmacksmusterschutze, nicht dem des Gebrauchsmusters unterstehe. Handelt es sich wirklich um einen zum Gebrauch als Reklamemittel geeigneten, neu gestalteten Gegenstand, so genöß er auch den Schutz des Gebrauchs-

musters. Ob die tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, mußte — gegebenenfalls an der Hand des angebotenen Sachverständigenbeweises — geprüft und festgestellt werden.

Rechtlich bedenklich erscheint aber auch der zweite Ablehnungsgrund, daß die Anmeldung die neue Gestaltung nicht ersehen lasse, die dem Gebrauchszweck dienen solle. Zieht man den Text und die Zeichnung der Anmeldung gleichermaßen heran, so kann sich zunächst im Grunde genommen kein ernstlicher Zweifel darüber ergeben, worin der Erfinder die neue Gestaltung erblickt hat: nämlich in einem ovalen Rahmen mit Seiten- und Oberflächenwellen, die durch Prägnung hergestellt sind. Maßgebend ist dabei in erster Linie die Zeichnung, die an Stelle des Modells tritt. Einer Anspruchsformulierung bedurfte es an sich nicht. War sie — wie das Oberlandesgericht annimmt — hier zu weit gefaßt, so entfiel deshalb nicht die Gebrauchsmusterschutzfähigkeit, wenn sich nur aus der Zeichnung das richtig Gewollte ergab. Bekanden hierüber aber Zweifel, so mußte durch Einholung eines Sachverständigengutachtens festgestellt werden, was der Fachmann als den Inhalt der Anmeldung ansah. Es wäre endlich aber auch ein zu weit gehendes Verlangen, wenn das angefochtene Urteil das Erfordernis der Gebrauchszweckangabe dahin verstehen wollte, daß die Anmeldung den Gebrauchszweck — hier die Eignung für Reklamewecke — wörtlich aufzuführen mußte. Es handelt sich um eine Mengenware; in der Anmeldung war gesagt, daß man einen reichwirkenden Rahmen auf einfache Weise erhalte. Daß Rahmen auch zur Aufnahme von Plakaten dienen und, wenn sie nach Grundsätzen der Reklamewirkung gearbeitet werden, hierfür auch geeignet erscheinen, liegt nicht so außerhalb der allgemeinen Zweckbestimmung eines Rahmens, daß hierfür eine besondere Darlegung nötig erscheint. Auch in dieser Richtung konnten bestehende Zweifel durch einen Sachverständigen aufgeklärt werden.